



Bereitstellung unter den amtlichen Bekanntmachungen:  
Bereitstellung im Archiv ab:

26.11.2019 bis 10.01.2020  
11.01.2020

---

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 25 GKZ zwischen der Stadt Bad Friedrichshall und der Gemeinde Oedheim zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB**

Das Landratsamt Heilbronn hat mit Schreiben vom 22.11.2019 die zwischen der Stadt Bad Friedrichshall und der Gemeinde Oedheim am 19.11.2019 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Stadt Bad Friedrichshall als erfüllende Gemeinde gem. § 25 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 GKZ genehmigt.

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung)  
von den Beteiligten auf die Stadt Bad Friedrichshall

Die

**Stadt Bad Friedrichshall  
(Landkreis Heilbronn)**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Timo Frey  
- nachstehend "Stadt Bad Friedrichshall" genannt-,

und die

**Gemeinde Oedheim  
(Landkreis Heilbronn)**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Matthias Schmitt  
- nachstehend "Gemeinde Oedheim" genannt -,

schließen hiermit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) von den Beteiligten auf die Stadt Bad Friedrichshall auf der Grundlage

- dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.12.1974, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149) und
- der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) vom 11.12.1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.09.2017 (GBl. S. 497):

## **Vorbemerkungen**

Die Beteiligten und die Stadt Bad Friedrichshall wollen im Bereich der amtlichen Wertermittlung (§§ 192-197 BauGB) zusammenarbeiten und hierzu einen gemeinsamen Gutachterausschuss mit einer gemeinsamen Geschäftsstelle bilden. Dieser Zusammenschluss wurde mit der geänderten und am 10.10.2017 in Kraft getretenen Gutachterausschussverordnung möglich, welche die interkommunalen Kooperationsmöglichkeiten erweitert hat. Durch den geplanten Zusammenschluss sollen insbesondere

- die Kauffälle in einer gemeinsamen Kaufpreissammlung erfasst und die Auswertung der Kauffälle nach einem einheitlichen Verfahren sichergestellt werden,
- die Anzahl der auswertbaren Kauffälle erhöht und
- die sich daraus ergebenden Synergieeffekte bezüglich Datenumfang und -qualität genutzt werden können.

Mit dem Zusammenschluss übergeben die Beteiligten die Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB zur Erfüllung an die Stadt Bad Friedrichshall.

Ziel der Zusammenarbeit ist die Ableitung und die Veröffentlichung von gemeinsamen Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) in einem gemeinsamen Grundstücksmarktbericht. Grundlage für die Zusammenarbeit bildet § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO.

Alle Beteiligten sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Städte oder Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Städte oder Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

### **§ 1**

#### **Übertragung der Aufgabe**

1. Die Beteiligten übertragen die Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) zur Erfüllung auf die Stadt Bad Friedrichshall (§ 25 Abs. 1 GKZ). Mit der Übertragung der Aufgaben gehen die Rechte und die Pflichten der Beteiligten zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB auf die Stadt Bad Friedrichshall über (§ 25 Abs. 2 GKZ). Die Stadt Bad Friedrichshall nimmt die Übertragung an. Die Stadt Bad Friedrichshall ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO. Die Beteiligten bleiben „beteiligte Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.
2. Die Beteiligten und die Stadt Bad Friedrichshall vereinbaren die in dieser Vereinbarung genannten Mitwirkungsrechte und -pflichten bei der Erfüllung der Aufgaben (§ 25 Abs. 3 GKZ).

## § 2

### Ausdehnung des Satzungsrechtes

1. Die Stadt Bad Friedrichshall kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Bad Friedrichshall und der Beteiligten gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ).

Diese sind

- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und
  - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung),
- soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

2. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Stadt Bad Friedrichshall das Recht aus Ziff. 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Der Entwurf der Erstreckungssatzung ist den Vertragsparteien bekannt und Stimmen diesem zu. Die jeweils erstreckte Satzung sowie jede Änderung der erstreckten Satzungen, ist in den beteiligten Städten und Gemeinden nach deren Bekanntmachungsvorschriften bekannt zu machen.
3. Die Stadt Bad Friedrichshall kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).
4. Die Beteiligten verpflichten sich, ihre Gutachterausschussgebührensatzung bis zum 31.12.2019 mit Wirkung zum 31.12.2018 aufzuheben.

## § 3

### Erfüllung der Aufgabe

1. Die Stadt Bad Friedrichshall erfüllt die übertragene Aufgabe nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften. Hierzu gehören unter anderem
  - das Baugesetzbuch (BauGB),
  - die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV),
  - die Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung GuAVO)sowie die entsprechenden Richtlinien.
2. Die Stadt Bad Friedrichshall erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.
3. Die Stadt Bad Friedrichshall stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem (vgl. 26. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg, Landtagsdrucksacke 13/4910 S. 59 ff.)
  - dass erkennbar an den Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Bad Friedrichshall der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden,
  - dass die Gutachter darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangt haben, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben,

- dass Gutachten nicht vom Vorsitzenden oder anderen Personen zu Hause gefertigt werden, ohne dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Mitbewohner oder Besucher ausschließt,
  - dass beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden,
  - dass die in der Registratur der Stadt Bad Friedrichshall aufbewahrten Gutachten (Bürofertigungen), Urkunden und Akten nur dem Gutachterausschuss und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich sind,
  - dass Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachtern aufbewahrt werden,
  - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden und
  - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt werden.
4. Die Stadt Bad Friedrichshall gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die Gutachter und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten und Handlungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.
5. Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung
- die Bodenrichtwerte (§ 196 BauGB) für das Gebiet der Beteiligten in der vorliegenden Form
  - die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) in elektronischer Form, z.B. als PDF-Datei.

## **§ 4**

### **Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe**

Die Beteiligten stellen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses nördlicher Landkreis Heilbronn der mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung.

1. Hierzu gehören unter anderem die
- Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
  - Altlasten,
  - Bodenrichtwertkarten,
  - Flächennutzungsplan,
  - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser ... ),
  - Höhenlinien,
  - Orthofotos,
  - Schutzgebiete,
  - Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete,...

Sobald die digitalen Geodatenbestände bei den Beteiligten aktualisiert werden, übergeben die Beteiligten das entsprechende Update des aktualisierten Datenbestands spätestens zwei Wochen nach dem Update an die Stadt Bad Friedrichshall.

2. Die Beteiligten übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses den amtlichen Straßenschlüssel der Beteiligten in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).
3. Die Beteiligten übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses die bisherigen analogen und digitalen Akten der Geschäftsstelle und des Gutachterausschusses bei den Beteiligten.
4. Die Beteiligten ermöglichen den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Zugriff auf alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten.

Hierzu gehören insbesondere die

- Bauakten,
- Bebauungspläne
- Flächennutzungsplan
- Baulasten,
- Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
- Daten zum Denkmalschutz,
- Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
- Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
- Einwohnermeldedaten.

Die Beteiligten benennen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses einen ständigen Ansprechpartner, der die Unterlagen bei den Beteiligten erhebt und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Anforderungen übersendet. Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses an die Beteiligten zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.

5. Die Beteiligten ermächtigen den Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der Beteiligten zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
6. Die Beteiligten ermächtigen den Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
7. Die bei den Beteiligten eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den Beteiligten spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Bad Friedrichshall weitergeleitet.

## **§ 5 Gutachterbestellung**

1. Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Bad Friedrichshall ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung

**„Gutachterausschuss nördlicher Landkreis Heilbronn“**  
- nachstehend "Gemeinsamer Gutachterausschuss" genannt -.

Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses bei der Beteiligten und Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses bei der Stadt Bad Friedrichshall.

2. Die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Bad Friedrichshall in Abstimmung mit den beteiligten Kommunen festgelegt. Bei der Erstellung von Gutachten sollen die Gutachter aus der jeweiligen Kommune beteiligt werden.
3. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Stadt Bad Friedrichshall nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB bestellt. Sie werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses in Abstimmung mit dem Gemeinderat der Beteiligten bzw. ggf. mit den weiteren beteiligten Kommunen vorgeschlagen.
4. Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlicher Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreters obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).

## **§ 6 Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses**

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Bad Friedrichshall eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung

**„Geschäftsstelle Gutachterausschusses  
nördlicher Landkreis Heilbronn“**

## **§ 7 Übergang der Aufträge**

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Stadt Bad Friedrichshall und der Beteiligten beantragten und noch nicht fertiggestellten Verkehrswertgutachten gehen mit Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung zur Weiterverarbeitung auf die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

## **§ 8**

### **Personal- und Sachmittelausstattung**

1. Die Stadt Bad Friedrichshall verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1 Abs. 1a GuAVO).
2. Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Bad Friedrichshall.

## **§ 9**

### **Kostenbeteiligung**

1. Die Beteiligten beteiligen sich an den tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten der Stadt Bad Friedrichshall entsprechend den Kostenverteilungsschlüsseln nach § 9 Ziff. 3 dieser Vereinbarung.
2. Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des „gemeinsamen Gutachterausschusses“ und seiner Geschäftsstelle werden von der Stadt Bad Friedrichshall wie folgt gebucht:

a) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):

Hierzu gehören alle mit

- der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB),
- der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und
- der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
- der Erteilung von Auskünften jeglicher Art

einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

b) Privatwirtschaftlicher Bereich ("Betrieb gewerblicher Art"):

Hierzu gehören alle mit

- der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken

einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

3. Für die Weiterberechnung des Abmangels (Erträge abzüglich Aufwände) werden zur Kostenverteilung folgende zwei Kostenverteilungsschlüssel vereinbart:

a) Für den "Hoheitsbetrieb":

Das Verhältnis der Kaufverträge eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erfassten Kaufverträge eines Jahrgangs.

b) Für den "Betrieb gewerblicher Art":

Das Verhältnis der Anzahl der Gutachten eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erstatteten Gutachten eines Jahrgangs. Die Fahrtkosten werden dem entsprechenden jeweils Beteiligten Aufwand abgerechnet.

Die Verwaltungsgemeinkosten und Sachkosten werden nach dem KGST abgerechnet, alle anderen Kostenstellen werden nach den tatsächlichen Kosten/Aufwand abgerechnet.

Als Gutachten im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle in einem Jahrgang bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beantragten Gutachten im Sinne des § 193 Abs. 1 BauGB, die unter einem Jahrgang geführt werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung.

Aus den Daten des Vorjahres werden die Kostenverteilungsschlüssel von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ermittelt und der Stadt Bad Friedrichshall und den Beteiligten bis zum 30.06. des Folgejahres schriftlich mitgeteilt. Die mitgeteilten Kostenverteilungsschlüssel gelten für die Berechnung der Kostenbeteiligungen des Folgejahres.

Zur Überprüfung der Kostenverteilungsschlüssel gestattet die Stadt Bad Friedrichshall den Mitarbeitern der Beteiligten jederzeit Einsicht in deren Unterlagen.

Sollten die Stadt Bad Friedrichshall und die Beteiligten über die Kostenverteilungsschlüssel, ihre Berechnungsverfahren oder ihre Höhe uneinig werden, so erfolgt die Ermittlung der Kostenverteilungsschlüssel abschließend durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Friedrichshall.

4. Sollte es sich im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018 herausstellen, dass von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auch Verträge ausgewertet werden müssen, die vor dem 01.01.2020 beurkundet wurden und die das Gebiet der Beteiligten betreffen, so wird dieser Aufwand entsprechend der vereinbarten Kostenbeteiligung (s. o. § 9 Abs. 2 a) abgerechnet.
5. Für die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung beantragten Leistungen gelten die jeweiligen Gebührenregelungen aus den Satzungen der Stadt Bad Friedrichshall und den Beteiligten entsprechend. Soweit es sich um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt, kommt die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu, bspw. für Verkehrswertgutachten.
6. Die Kostenbeteiligungen der Beteiligten kann von der Stadt Bad Friedrichshall als Abschlagszahlung zum Stichtag 30.06. und als Jahresabrechnung zum Stichtag 31.12. angefordert werden.

Die Kostenbeteiligung ist nach Aufforderung der Stadt Bad Friedrichshall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt durch die Beteiligten zur Zahlung fällig.

7. Die Kostenbeteiligungen der Beteiligten am Betrieb gewerblicher Art (Kostenschlüssel nach Ziff. 3 Satz 1 lit. b)) ist umsatzsteuerpflichtig. Zum Abrechnungsbetrag der Kostenbeteiligung kommt daher die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu.

## **§ 10**

### **Verpflichtungen der Vertragspartner**

1. Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.

Die Stadt Bad Friedrichshall ist verpflichtet, den Beteiligten jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen. Die in dieser



3. Vereinbarung niedergelegten Bestimmungen, die zum Schutz von Daten führen, gelten für die Beteiligten entsprechend.
4. Die Vertragspartner werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
5. Die Stadt Bad Friedrichshall benennt der Beteiligten einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

## **§ 11 Haftung**

1. Die Stadt Bad Friedrichshall verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.
2. Die Stadt Bad Friedrichshall haftet für die von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen und Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 12 Kündigung**

1. Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.
2. Beide Vertragspartner haben das Recht, diese Vereinbarung schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart (§ 25 Abs. 4 GKZ).
3. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Maßgebend für das Einhalten der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Empfänger.
4. Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Bad Friedrichshall Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.
5. Die bisher noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen zur Weiterverarbeitung dem jeweiligen gekündigten Vertragspartner über (siehe § 7 dieser Vereinbarung).

## **§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Bad Friedrichshall. Gerichtsstand ist das zuständige Verwaltungsgericht.

## **§ 14**

### **Schriftform, Ausfertigungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
2. Von diesem Vertrag werden folgende Ausfertigungen erstellt:
  - zwei für die Stadt Bad Friedrichshall
  - zwei für die Beteiligten
  - eine für das Landratsamt Heilbronn (Rechtsaufsichtsbehörde).

## **§ 15**

### **Wirksamkeit, in Kraft treten**

1. Der Gemeinderat der Beteiligten hat dieser Vereinbarung am 08.04.2019 zugestimmt.
2. Der Gemeinderat der Stadt Bad Friedrichshall hat dieser Vereinbarung am 24.09.2019 zugestimmt.
3. Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Rechtsaufsichtsbehörde ist in diesem Fall das Landratsamt Heilbronn (§ 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 GKZ).
4. Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am 01.01.2020 rechtswirksam.

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die „Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der Stadt Bad Friedrichshall und den Beteiligten vom 14.09.2015 außer Kraft.

5. Die Stadt Bad Friedrichshall teilt der zentralen Geschäftsstelle beim LGL die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

## **§ 16**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

-----

Bad Friedrichshall, den 19.11.2019

gez. Timo Frey  
Bürgermeister Stadt Bad Friedrichshall

Oedheim, den 19.11.2019

gez. Matthias Schmitt  
Bürgermeister Gemeinde Oedheim